



Schafisheim

Elternbeitragsreglement (Anhang zum Kinderbetreuungsreglement)

gültig ab 1. August 2018

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017

Inhalt

1.	Allgemein.....	1
2.	Zielsetzung.....	1
3.	Anspruchsberechtigung.....	1
4.	Antragstellung.....	2
5.	Massgebendes Einkommen	2
6.	Berechnungsgrundlage.....	3
7.	Quellenbesteuerung	3
8.	Änderung der Verhältnisse	3
9.	Auszahlung	4
10.	Umfang der finanziellen Unterstützung.....	4
11.	Inkraftsetzung.....	6
	Anhang: Tabelle mit Gemeindebeiträgen	7

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Schafisheim vom 24. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen gemäss Kinderbetreuungsreglement Pos. 2.5. Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Schafisheim stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schafisheim.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Schafisheim entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20 %).

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen, insbesondere für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit. Kriterien sind:

- a) bei der Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung.

- b) wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.
- c) bei einem sozialen, pflegerischen oder politischen Engagement.

4. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

5. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 5.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim dient.

Der Sockelbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Der Rest (nach Abzug des Sockelbeitrags) wird je nach massgebendem Einkommen von der Gemeinde subventioniert (siehe Tabelle im Anhang).

7. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

8. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schafisheim innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

9. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Schafisheim zurückgefordert werden.

10. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 100'000.00 leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 100'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	CHF 110.00	CHF 22.00
Kita – ½ Tag inkl. Mittagessen (70%)	CHF 77.00	CHF 15.40
Kita – ½ Tag ohne Mittagessen (50%)	CHF 55.00	CHF 11.00
Kita – ganzer Tag	CHF 130.00	CHF 26.00
Kita – ½ Tag (50%), Baby von 0-18 Monaten	CHF 65.00	CHF 13.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 6.30 Uhr bis 8.15 Uhr	CHF 14.00	CHF 2.80
Randstundenbetreuung 10.00 - 11:00 und 11:00 bis 11:50 * ¹	-/-	-/-
Mittagsbetreuung 11.50 – 13.30 Uhr	CHF 25.00	CHF 5.00
Frühnachmittag (13.30 – 15.15 Uhr)	CHF 13.00	CHF 2.60
Spätnachmittag (15.15 – 18.30 Uhr)	CHF 23.00	CHF 4.60
Ganzer Nachmittag (11.50 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 60.00	CHF 12.00
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00 Uhr)	CHF 85.00	CHF 17.00

Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen

Tagesfamilien*²:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 1.80

*¹ Gemäss Budget der Gemeinde

*² Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

11. Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

Anhang: Tabelle mit Gemeindebeiträgen

Massgebendes Einkommen (gemässe Ziffer 5 EBR)	Aufteilung des Restbetrags (gemäss Ziffer 6 EBR)	
	Beitrag Eltern	Beitrag Gemeinde
Bis CHF 30'000	20 %	80 %
CHF 30'001 bis CHF 40'000	32 %	68 %
CHF 40'001 bis CHF 50'000	44 %	56 %
CHF 50'001 bis CHF 60'000	56 %	44 %
CHF 60'001 bis CHF 70'000	68 %	32 %
CHF 70'001 bis CHF 80'000	80 %	20 %
CHF 80'001 bis CHF 90'000	92 %	8 %
CHF 90'001 bis CHF 100'000	94 %	6 %

Restbetrag =

Tatsächliche Kosten der Betreuungseinrichtung (bis zum definierten Maximaltarif)
minus Sockelbetrag von 20%
minus Beitrag Arbeitgeber
minus Unterstützung von Stiftungen oder ähnlicher Organisationen

5503 Schafisheim, 23. April 2018

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

 

Roland Huggler

Stefan Ackermann